

## Kooperationsvertrag

### über eine besondere private hausärztliche Versorgung

zwischen



AXA Krankenversicherung AG

Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

vertreten durch den Vorstand Wolfgang Hanssmann

(„AXA“)

und



Gothaer Krankenversicherung AG

Arnoldiplatz 1, 50969 Köln

vertreten durch den Vorstand Michael Kurtenbach

(„Gothaer“)

(gemeinsam die „Privaten Krankenversicherungen“)

sowie



**HÄVG Hausärztliche  
Vertragsgemeinschaft AG**

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG.

Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln

vertreten durch die Vorstände Eberhard Mehl, Dr. Jochen Rose und Stephanie Becker-Berke

(„HÄVG“)



**DEUTSCHER  
HAUSÄRZTEVERBAND**

Deutscher Hausärzterverband e.V.

Bleibtreustraße 24, 10707 Berlin

vertreten durch den Bundesvorsitzenden Ulrich Weigeldt

(„Hausärzterverband“)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Präambel	3
§ 1 Teilnahmeregelungen für Ärzte	3
§ 2 Inhalte der PHV	4
§ 3 Vergütung und Rechnungslegung der besonderen PHV	5
§ 4 Organisation der Teilnahme von Ärzten durch die HÄVG	6
§ 5 Informationspflicht der Privaten Krankenversicherungen	6
§ 6 Datenschutz	7
§ 7 Haftung und Freistellung	7
§ 8 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung	7
§ 9 Übergangsbestimmungen	8
§ 10 Schlussbestimmungen	8

### **Anlagenverzeichnis**

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1: Teilnahmeerklärung des Arztes

Anlage 2: Verordnungsdokumentation

## **Präambel**

Die Privaten Krankenversicherungen wollen mit innovativen Ansätzen im Gesundheitsmanagement die Leistungen für ihre Versicherten qualitativ weiter verbessern und gleichzeitig den absehbaren Kostenanstieg dämpfen.

Hierzu hatten die Vertragspartner bereits am 22.08.2012 einen Kooperationsvertrag über eine besondere private hausärztliche Versorgung (PHV) geschlossen.

Auf der Grundlage der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit darüber, dass die Kooperation zur PHV mit den Bereichen Pharmaberatung und Arzneimittel-Check einer inhaltlichen Anpassung bedarf.

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung erfolgt die Anpassung der PHV, deren Schwerpunkt zukünftig ausschließlich der Arzneimittel-Check sein wird.

## **§ 1**

### **Teilnahmeregelungen für Ärzte**

- (1) Zur Teilnahme an der PHV nach Maßgabe dieses Vertrages sind die im Folgenden bezeichneten Ärzte berechtigt:
  - a) Hausärzte gemäß § 73 Abs. 1 a SGB V
  - b) niedergelassene approbierte Ärzte unter der Voraussetzung, dass die Privaten Krankenversicherungen in deren Teilnahme eingewilligt haben.
- (2) Ärzte nach Abs. 1 beantragen die Teilnahme an der PHV durch Abgabe einer formularmäßigen Teilnahmeerklärung (Anlage 1). Die Antragstellung erfolgt durch Übersendung der Teilnahmeerklärung an die HÄVG per Telefax unter der in dieser angegebenen Faxnummer.
- (3) Bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen erfolgt die Annahme der Anträge durch Bestätigung der Teilnahme seitens der HÄVG gegenüber den Antragstellern. Die Teilnahmebestätigung kann per Telefax erfolgen.
- (4) Die Teilnahme der Ärzte an der PHV beginnt zu dem in der Teilnahmebestätigung genannten Zeitpunkt und endet zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung durch einen Vertragspartner.
- (5) Die Ärzte können die Teilnahme an der PHV mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich oder per Telefax gegenüber dem HÄVG kündigen. Das Recht der Ärzte zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Meldet eine der Privaten Krankenversicherungen der HÄVG einen Verstoß gegen wesentliche Regelungen dieses Vertrages durch einen an der PHV teilnehmenden Arzt, ist die HÄVG

verpflichtet, den betreffenden Arzt schriftlich abzumahnern. Die Abmahnung ist mit der Aufforderung zu verbinden, den Vertragsverstoß innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Abmahnung zu beseitigen. Schafft der betreffende Arzt innerhalb dieser Frist keine Abhilfe, so ist die HÄVG zur fristlosen Kündigung der Teilnahme an der PHV diesem gegenüber berechtigt. Soweit die in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist die HÄVG auf Verlangen einer der Privaten Krankenversicherungen zur Kündigung der Teilnahme an der PHV des betreffenden Arztes verpflichtet.

- (7) Die Kooperation zur PHV und die Teilnahme von Ärzten bleiben vom Ausscheiden einzelner Ärzte unberührt.

## **§ 2**

### **Inhalte der PHV**

- (1) Die PHV nach der vorliegenden Kooperation beinhaltet einen „Arzneimittel-Check“ sowie eine „Verordnungsdokumentation“.
- a) Die Leistung des „Arzneimittel-Check“ besteht aus einer besonderen Beratung zur Optimierung der Arzneimitteltherapie insbesondere aus medizinischen Gründen von
- Patienten, die dauerhaft und langfristig mindestens sechs verschreibungspflichtige Medikamente einnehmen
  - Schmerzpatienten
  - oder Patienten, bei denen der Arzt unabhängig von den vorgenannten Gründen eine entsprechende Beratung für medizinisch sinnvoll erachtet.
- b) Die Leistung der „Verordnungsdokumentation“ besteht aus der Dokumentation der Verordnungsdaten auf dem entsprechenden Dokumentationsbogen (Anlage 2), welche der Arzt dem Patienten zur Verfügung stellt und in anonymisierte Form per Telefax an die HÄVG übermittelt.
- (2) Zur Inanspruchnahme der besonderen PHV im Rahmen dieser Kooperation sind Patienten, für die bei der AXA<sup>1</sup> oder Gothaer eine Krankheitsversicherung, die der Erfüllung der Pflicht nach § 193 Abs. 3 Satz 1 VVG dient (Krankheitskostenvoll- und beihilfeversicherungen), besteht. Hiervon ausgenommen sind Versicherte der Privaten Krankenversicherungen im Basis- und Standardtarif oder Versicherte, die als im Notlagentarif versichert gelten.
- (3) Die besondere PHV von den in Absatz 2 bezeichneten Patienten im Rahmen dieser Kooperation erfolgt ausschließlich durch an der PHV teilnehmende Ärzte. Diese bieten den zur Inanspruchnahme der besonderen PHV berechtigten Patienten bei Vorliegen der

---

<sup>1</sup> Als juristische Person umfasst AXA auch die DBV Deutsche Beamtenversicherung Krankenversicherung als Zweigniederlassung der AXA

Voraussetzungen nach Absatz 1 die Durchführung eines „Arzneimittel-Check“ inklusive „Verordnungsdokumentation“ an. Nimmt der Patient das Angebot an, wird hierfür ein gesonderter Beratungstermin zwischen Arzt und Patient vereinbart, zu dem Letzterer als Grundlage für den „Arzneimittel-Check“ eine Auflistung seiner aktuell einzunehmenden Medikamente, der behandelnden Ärzte sowie Rechnungen und Arztbefunde mitbringen soll.

- (4) Der Arzt beachtet bei ggfls. erforderlichen Verordnungen im Rahmen seiner Therapiefreiheit und in eigener ärztlicher Verantwortung eine wirtschaftliche Verordnungsweise, insbesondere unter Berücksichtigung der Seitens der Privaten Krankenversicherungen bestehenden Rabattverträge für Arzneimittel mit Pharmaherstellern.

### **§ 3**

#### **Vergütung und Rechnungslegung der besonderen PHV**

- (1) Die Vergütung und Rechnungslegung für die in diesem Kooperationsvertrag geregelten ärztlichen Leistungen der besonderen PHV erfolgt auf der Grundlage der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ).
- (2) Für die im Folgenden aufgeführten Leistungen kann der an der besonderen PHV teilnehmende Arzt den dreieinhalbfachen Gebührensatz bemessen, sofern dies unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, insbesondere auch unter Zugrundelegung des zusätzlichen Aufwandes für die besondere PHV, gerechtfertigt ist:
- a) „Arzneimittel-Check“ als ausführliches Beratungsgespräch: Nummer 34 GOÄ und
- b) Dokumentationsleistung für die Verordnungsdokumentation: Nummer 75 GOÄ.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Berechnung des dreieinhalbfachen Gebührensatzes nach Absatz 2 nicht vor, so kann der Arzt diese Gebührensätze berechnen, wenn er insoweit eine Vereinbarung nach § 2 GOÄ mit dem Patienten getroffen hat. Die Vereinbarung muss die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen, insbesondere Beihilfestellen, möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.
- (4) Die Berechnung sonstiger von den Ärzten erbrachter Leistungen nach der GOÄ bleibt unberührt.

## **§ 4**

### **Organisation der Teilnahme von Ärzten durch die HÄVG**

- (1) Die HÄVG organisiert die Teilnahme von Ärzten nach Maßgabe dieses Vertrages und erfüllt in diesem Zusammenhang während der Vertragslaufzeit insbesondere folgende Aufgaben gegenüber den Privaten Krankenversicherungen:
  - a) Bekanntgabe des Kooperationsvertrages zur PHV in den Veröffentlichungsorganen der HÄVG, einschließlich des Versandes der erforderlichen Vertragsunterlagen an interessierte Ärzte;
  - b) Versand der notwendigen Unterlagen für die Beantragung der Teilnahme an der PHV Kooperation an interessierte Ärzte;
  - c) Entgegennahme, Erfassung der Teilnahmeanträge von Ärzten, Prüfung der Teilnahmevoraussetzung inkl. Vorliegen der Einwilligung der Privaten Krankenversicherungen und Bestätigung der Teilnahme gegenüber den Ärzten.
  - d) Pflege des Teilnehmerverzeichnisses der Ärzte sowie monatliche elektronische Übermittlung an die Privaten Krankenversicherungen unter Berücksichtigung der Kündigung einzelner teilnehmender Ärzte.
  - e) Entgegennahme und Erfassung der anonymisierten Verordnungsdokumentationen sowie quartalsweise Weiterleitung dieser an die Privaten Krankenversicherungen.
- (2) Die HÄVG erbringt keine ärztlichen Leistungen. Die medizinische Verantwortung für die Behandlung der Patienten verbleibt beim behandelnden Arzt. Dieser erbringt seine ärztlichen Leistungen gegenüber den Patienten, insbesondere auch im Rahmen der besonderen PHV, selbst und in eigener Verantwortung sowie im Einklang mit der ärztlichen Berufsordnung, nach Maßgabe des Behandlungsvertrages und seiner ärztlichen Sorgfaltspflicht.
- (3) Die HÄVG ist mit Zustimmung der Privaten Krankenversicherungen berechtigt, sich zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 eines Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

## **§ 5**

### **Informationspflicht der Privaten Krankenversicherungen**

Die Privaten Krankenversicherungen informieren ihre Versicherten mit allgemeinen Informationen über die Vorteile der besonderen PHV, insbesondere im Hinblick auf den „Arzneimittel-Check“.

## **§ 6**

### **Datenschutz**

Die HÄVG erhebt, nutzt und/oder verarbeitet keine personenbezogenen Daten von Versicherten der Privaten Krankenversicherungen. Im Übrigen sind alle Vertragspartner zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet.

## **§ 7**

### **Haftung und Freistellung**

Die Haftung der Vertragsparteien gegenüber den jeweils anderen Vertragsparteien im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Die Vertragsparteien haften gegenüber den jeweils anderen Vertragsparteien für einfache Fahrlässigkeit bei Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten oder soweit eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft und wird für die Dauer von 15 Monaten (bis 31.12.2015) geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, soweit er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung durch eine der Privaten Krankenversicherungen lässt den Bestand des Vertrages zwischen den verbleibenden Vertragsparteien unberührt.
- (2) Das Recht zur schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (3) Mit Beendigung des Kooperationsvertrages enden die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den teilnehmenden Ärzten ebenfalls zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es dazu einer gesonderten Kündigung bedarf. Bei Kündigung der Kooperation durch eine der Privaten Krankenversicherungen enden die vertraglichen Pflichten nur dieser gegenüber den teilnehmenden Ärzten.

Die HÄVG ist verpflichtet, die teilnehmenden Ärzte unverzüglich von einer Kündigung des Kooperationsvertrages und der damit verbundenen teilweisen oder vollständigen Beendigung der Kooperation zu informieren.

## **§ 9**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit Inkrafttreten des vorliegenden Kooperationsvertrages ersetzt dieser den zwischen den Parteien am 22.08.2012 geschlossenen Kooperationsvertrag zur besonderen PHV (ursprünglicher Kooperationsvertrag), der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Kooperationsvertrages in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien endet.
- (2) Die Regelungen des ursprünglichen Kooperationsvertrages bleiben, soweit diese unmittelbar oder mittelbar die teilnehmenden Ärzte betreffen, über den Beendigungszeitpunkt dieses Kooperationsvertrages hinaus für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2014 in Kraft.
- (3) Die Teilnahme von Ärzten an der besonderen PHV im Rahmen des vorliegenden Kooperationsvertrages bedarf keiner erneuten Beantragung nach § 1 Abs. 2, soweit diese bereits an der besonderen PHV im Rahmen des ursprünglichen Kooperationsvertrages teilgenommen haben. Diese sind zur Teilnahme an der besonderen PHV im Rahmen des vorliegenden Vertrages berechtigt.
- (4) Die HÄVG informiert die teilnehmenden Ärzte des ursprünglichen Kooperationsvertrages per Telefax über die Änderungen, die sich aus dem vorliegenden Kooperationsvertrag für die Teilnahme der Ärzte ergibt und weist diese darauf hin, dass die Vertragsunterlagen auf der Homepage der HÄVG einzusehen sind.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die vertraglichen Inhalte und Ziele nach außen und nach innen zu unterstützen. Mögliche gemeinsame bzw. diesen Vertrag betreffende Maßnahmen und die Verteilung ihrer Kosten werden vorab zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.



- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (5) Der Regelungen des Kooperationsvertrages gelten nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Köln vereinbart.

Köln, 25.09.2014

---

AXA Krankenversicherung AG

Wolfgang Hanssmann – Vorstand

Klaus-Dieter Dombke - Prokurist

---

Gothaer Krankenversicherung AG

Michael Kurtenbach - Vorstandsvorsitzender

Ulrike Marmetschke - Prokuristin

---

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG

Eberhard Mehl – Vorstandsvorsitzender

Nicole Richter - Prokuristin

---

Berufspolitisch unterstützt durch den Deutschen Hausärzteverband e.V.

Ulrich Weigeldt - Bundesvorsitzender